Geschäfts-Laufnummer: 2019-130

Parkplatzreglement der Politischen Gemeinde Emmetten

vom 26. November 2020

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Emmetten gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 (Kantonsverfassung, KV) [1] und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974 (Gemeindegesetz, GemG) [2], Art. 65 Abs. 3 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 24. April 1966 (Strassengesetz, StrG) [3], § 31 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 9. Juli 1966 (Strassenverordnung, StrV) [4] sowie Art. 15 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr vom 22. Oktober 2008 (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG) [5]

beschliessen:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich, Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen gemäss Anhang 1 in der Gemeinde Emmetten.

Art. 2 Begriffe

[1] Park- oder Abstellplätze sind offene oder gedeckte Flächen, die zum Abstellen von Motorfahrzeugen ausdrücklich bestimmt, oder zum Zweck der Fahrzeugparkierung freigegeben sind.

[2] Als öffentliche Parkierungsflächen gelten nebst den gemeindeeigenen Flächen auch diejenigen von Dritten (Private und andere Gemeinwesen), die vertraglich der Gemeinde zur Bewirtschaftung übertragen worden sind.

Art. 3 Besondere Benutzungen

[1] Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen und kann hierfür angemessene Gebühren gemäss Anhang 2 erheben.

[2] Der Gemeinderat kann temporäre gebührenpflichtige öffentliche Parkierungsflächen bewilligen.

[3] Für Emmetter Vereine und nicht kommerzielle Veranstaltungen stellt der Gemeinderat öffentliche Parkierungsflächen kostenlos zur Verfügung.

Art. 4 Parkierungsflächen

[1] Dieses Reglement regelt die Parkierung für alle Parkierungsflächen gemäss Anhang 1.

[2] Der Gemeinderat kann den Anhang 1 ändern und die für das Parkieren zur Verfügung stehenden Liegenschaften ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 5 Dauerparkieren

Der Gemeinderat kann gemäss Art. 16 ff und in Absprache mit dem Grundeigentümer auf begründetes Gesuch hin Dauerparkkarten abgeben.

Art. 6 Parkplatzersatzabgabe

Wer nach den kantonalen Vorgaben eine Ersatzabgabe infolge einer verminderten Zahl eigener Abstellplätze leisten muss, hat keinen Anspruch auf gebührenfreie Nutzung der gemeindeeigenen und privaten bewirtschafteten öffentlichen Parkplätze.

Art. 7 Parkplatzfonds

Der Gemeinderat muss allfällige Überschüsse der Parkplatzbewirtschaftung dem Parkplatzfonds zuweisen.

---

[1] NG 111
[2] NG 171.1
[3] NG 622.1
[4] NG 622.11
[5] NG 651.1

Art. 8 Hilfskräfte für den ruhenden Verkehr

[1] Der Gemeinderat kann für die Überwachung des ruhenden Verkehrs Hilfskräfte im Sinne des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes (kSVG) einsetzen.

[2] Die Parkordnung und -überwachung ist nach dem Verursacherprinzip zu vollziehen, ohne Recht auf Entschädigung.

Art. 9 Zuständigkeit

[1] Der Gemeinderat ist für alle Entscheide zuständig, die keiner anderen Instanz zugewiesen sind.

[2] Der Gemeinderat kann die Gemeindeverwaltung oder Dritte mit dem Vollzug beauftragen.

II. PARKIEREN IN DER KURZPARKIERUNGSZONE

Art. 10 Örtlichkeit

Die Parkierungsflächen in der Kurzparkierungszone ergeben sich aus dem Anhang 1 Abs.1.

Art. 11 Parkdauer

[1] Die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkierungsflächen ergibt sich aus Anhang 3. Der Gemeinderat kann den Anhang 3 ändern und die maximale Parkdauer ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und unterstehen dem fakultativen Referendum.

[2] Die maximale Parkdauer ist an Ort und Stelle zu signalisieren.

Art. 12 Gebühren

Für das Parkieren auf Parkierungsflächen der Kurzparkierungszone werden keine Gebühren erhoben.

III. PARKIEREN IN DER PARKUHRZONE

Art. 13 Örtlichkeiten

[1] Die Parkierungsflächen in der Parkuhrzone ergeben sich aus dem Anhang 1 Abs. 2 und Abs. 3.

[2] Parkuhrzonen werden mit individuellen oder zentralen Parkuhren ausgestattet.

Art. 14 Parkdauer

Die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkierungsflächen ergibt sich aus Anhang 3. Der Gemeinderat kann den Anhang 3 ändern und die maximale Parkdauer ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 15 Gebühren

[1] Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 2 geregelt.

[2] Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

[3] Der Gemeinderat wird bevollmächtigt und beauftragt, die im Anhang 3 festgelegten Gebühren jährlich zu prüfen und allenfalls anzupassen. Der Gemeinderat kann den Anhang 3 ändern und die Gebühren für das Parkieren ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. PARKIEREN MIT DAUERPARKKARTEN

Art. 16 Berechtigung

[1] Wer zwingend darauf angewiesen ist, auf öffentlichen Parkierungsflächen längere Zeit parkieren zu können, kann bei dem Gemeinderat ein Gesuch um eine Dauerparkkarte einreichen.

[2] Anspruchsberechtigt sind insbesondere.

1. Anwohner/-innen, die nachweislich keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten;
2. Auswärtige, die in der Gemeinde arbeiten, die keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten und auf ein Fahrzeug angewiesen sind;

[3] Die Dauerparkkarte berechtigt zum dauernden Parkieren auf den im Anhang 4 bezeichneten öffentlichen Parkierungsflächen, gibt jedoch keinen Anspruch auf ein freies Parkfeld.

[4] Bei Streitigkeiten über den Anspruch einer Dauerparkkarte entscheidet der Gemeinderat.

Art. 17 Örtlichkeiten

Der örtliche Geltungsbereich der einzelnen Dauerparkkarten wird vom Gemeinderat festgelegt. Er berücksichtigt dabei die Interessen von Dritten, öffentlichen Diensten und von Grundeigentümern.

Art. 18 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 2 geregelt.

Art. 19 Besonderes

[1] Die Gültigkeit der Dauerparkkarte ist auf maximal 12 Monate zu befristen. Eine Erneuerung ist auf Gesuch hin möglich.

[2] Der Gemeinderat hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion über die ausgestellten Dauerparkkarten zu orientieren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Strafnormen

Es gelten die einschlägigen Strafnormen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Art. 21 Inkrafttreten

[1] Die Verkehrsbeschränkungen und die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren treten in Kraft, sobald die notwendigen Signalisationen, Markierungen und Parkuhren angebracht sind.

[2] Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden in Kraft. Der Gemeinderat Emmetten bestimmt den Zeitpunkt.

Emmetten, 26. November 2020

Gemeinderat Emmetten

Der Gemeindepräsident:

Anton Mathis

Der Gemeindeschreiber:

Adrian Truttmann

GEMEINDERAT * EMMETTEN *

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Der Regierungsrat Nidwalden hat das vorstehenden Parkplatzreglement soweit an ihm, genehmigt.

Stans, 23. FEB. 2021

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Armin Eberli

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN ·

ANHANG 1

Öffentliche Parkierungsflächen im Eigentum der Politischen Gemeinde gemäss Art. 1 und 4

[1] Parkierungsflächen in der Kurzparkierungszone

Standort		**Parzelle**
Postgebäude	3 PP	843
Dorfplatz	5 PP	104

[2] Parkierungsflächen in der Parkuhrzone

Standort	**Anzahl Parkplätze**	**Parzelle**
Spielhofplatz	2 Bus-PP / 6 PP	85
Dorfplatz	90 PP	104
Egg	35 PP	112

Öffentliche Parkierungsflächen nicht im Eigentum der Politischen Gemeinde gemäss Art.1 und 4

[3] Parkierungsflächen in der Parkuhrzone

Standort	**Anzahl Parkplätze**	**Parzelle**
Niederbauenbahn	6 PP	7
Hammenbahn	20 PP	1006
Schützenhaus	25 PP	108
Kirche-Friedhof	25 PP	67/397/865

ANHANG 2

Gebühren für besondere Benutzungen der Parkierungsflächen gemäss Art. 3
Nutzungsgebühr Platzfläche für 1-3 Tage Fr. 0.50 /m2
Nutzungsgebühr Platzfläche für 4-10 Tage Fr. 1.00 /m2
Nutzungsgebühr Platzfläche für 10 Tage -1 Monat Fr. 2.00 /m2

Gebühren Parkuhrzone gemäss Art. 15
Gebühren für Personenkraftwagen in der Parkuhrzone

bis 1 Stunde	gratis
bis 2 Stunden	1 Fr.
bis 3 Stunden	2 Fr.
bis 4 Stunden	3 Fr.
bis 5 Stunden	4 Fr.
6 -9 Stunden	5 Fr.
bis 10 Stunden	6 Fr.
bis 11 Stunden	7 Fr.
bis 12 Stunden	8 Fr.
bis 13 Stunden	9 Fr.
14--24 Stunden	10 Fr.

Gebühren für Lastwagen oder Busse In der Parkuhrzone

bis 1 Stunde	gratis
bis 2 Stunden	3 Fr.
bis 3 Stunden	6 Fr.
bis 4 Stunden	9 Fr.
bis 5 Stunden	12 Fr.
6 -9 Stunden	15 Fr.
bis 10 Stunden	18 Fr.
bis 11 Stunden	21 Fr.
bis 12 Stunden	24 Fr.
bis 13 Stunden	27 Fr.
14--24 Stunden	30 Fr.

[1] Die Parkdauerbeschränkung und Gebührenpflicht gelten ganzjährig und täglich.

[2] Die Gebühr kann für Stunden oder für ganze Tage (24 Stunden) entrichtet werden.

[3] Ausgenomen von der Gebühr ist das Parkieren mit gültiger Dauerparkkarte, wenn sie sichtbar im Fahrzeug hinterlegt ist

Gebühren Dauerparkkarte gemäss Art. 18
Dauerparkkarte pro Monat Fr 50.-

ANHANG 3

Maximale Parkdauer gemäss Art. 11 und Art. 14

Parkierungsflächen in der Kurzparkierungszone

Die Parkdauer beträgt höchstens eine Stunde.

Standort	Parzelle	Zone	Maximale Parkdauer	Zeitliche Beschränkung Gebührenpflicht
Dorfplatz	104	Dorfzone 3A	60 min	07:00-19:00 Im Winter Nachtparkverbot 02:00-07:00
Postgebäude	843	Übriges Gebiet (Strasse)	60 min	07:00-19:00

Parkierungsflächen in der Parkuhrzone

Die Parkdauer entspricht der bezahlten Gebühr.

Standort	Parzelle	Zone	Maximale Parkdauer	Zeitliche Beschränkung Gebührenpflicht
Niederbauenbahn	7	Übriges Gebiet (Strasse)	unbeschränkt	07:00-19:00
Kirche-Friedhof	67/397/865	Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)	unbeschränkt	07:00-19:00
Spielhofplatz	85	Dorfzone 3A	unbeschränkt	07:00-19:00
Dorfplatz	104	Dorfzone 3A	unbeschränkt	07:00-19:00 Im Winter Nachtparkverbot 02:00-07:00
Schützenhaus	108	Dorfzone 3A	unbeschränkt	07:00-19:00
Egg	112	Dorfzone 3A	unbeschränkt	07:00-19:00
Hammenbahn	1006	Dorfzone 3A	unbeschränkt	07:00-19:00

ANHANG 4

Dauerparkkarten gemäss Art. 17

Standort	Parzelle	Einschränkungen
Kirche-Friedhof	67/397	-
Schützenhaus	108	-
Eggplatz	112	-
Hammenbahn	1006	-